

Staatsanwalt und nur, wenn dieses ohne Störung des Verfahrens nicht mehr bewirkt werden kann, durch den Verhinderten selbst angeordnet.

Erscheint in einer öffentlichen Sitzung, bei welcher der Staatsanwalt nöthig ist, dieser nicht, so hat der Vorsitzende des Gerichts seine Vertretung durch einen Richter anzuordnen. Bei den Stadt- und Amtsgerichten werden aus der Zahl der Polizeibeamten nach Maßgabe des Gesetzes über die gerichtliche Polizei §. 11 die nöthigen öffentlichen Ankläger bestellt.

In Zoll- und Steuersachen sind die betreffenden Steuerbeamten, in Forst- und Jagd-Brugen die betreffenden Forst- und Jagdbeamten die öffentlichen Ankläger.

H. Verhältniß der Gerichte zu einander in Beziehung auf Dienstaufsicht (Disciplin) und Rang. Oberaufsichtsrecht der Regierung.

§. 18.

Die vorgesezte Aufsichts- (Disciplinar-) Behörde der Stadt- und Amtsgerichte, so wie der Kreisgerichte ist das Obergericht, die des letztern der Cassationshof.

Der Director eines Kreisgerichts steht mit einem Obergerichtsrathe, ein Stadt- und Amtsrichter erster Classe (vergl. §. 29) mit einem Kreisgerichtsrathe, und ein Stadt- und Amtsrichter zweiter Classe (§. 29) mit einem Ober- oder Kreisgerichts-Assessor im Range gleich.

Der Regierung steht ein Oberaufsichtsrecht über sämtliche Gerichte des Landes, namentlich auch in Beziehung auf Förderung der Arbeiten, zu.

Desgleichen die Verhältnisse der Staatsanwälte.

§. 19.

Die Staatsanwälte, so wie deren Gehülfen und Vertreter stehen in Bezug auf die ihnen als solchen obliegenden Dienstpflichten unter der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts; der letztere selbst ist der Regierung untergeordnet und hat deren Anweisungen Folge zu leisten. In seiner Eigenschaft als öffentlicher Ankläger ist es ihm jedoch gestattet, der Regierung die Gründe seiner abweichenden Ansicht darzulegen und zugleich den Cassationshof zu einer Entscheidung des streitigen Punkts und zur etwa nöthigen Anordnung einer Vertretung in seinem Amte zu veranlassen (§. 4 der Straf-Prozeß-Ordnung).

Die Staatsanwälte stehen hinsichtlich ihrer Amtsführung nicht unter der Aufsicht der Gerichte. Jedoch ist der Cassationshof befugt, bei etwaigen pflichtwidrigen Unterlassungen des Oberstaatsanwalts einzuschreiten und die angemessenen Maßregeln zu ergreifen.

Der Oberstaatsanwalt steht einem Obergerichtsrathe, ein Staatsanwalt einem Ober- oder Kreis-Gerichtsassessor im Range gleich.

Controle und Visitation der Gerichte.

§. 20.

Ueber die Controle und die regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen der Gerichte werden nach Ausführung der neuen Gerichtsorganisation die näheren Bestimmungen von der Regierung nach vorgängigem Gutachten des Obergerichts erlassen werden.

I. Geschäftsordnungen der Gerichte.

§. 21.

Jedes Gericht hat eine Geschäftsordnung für sich zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

In der Geschäftsordnung wird namentlich bestimmt, an welchen Tagen die regelmäßigen Sitzungen des einzelnen Gerichts stattfinden.

Der Inhalt einer jeden Geschäftsordnung wird, insoweit er für das Publikum von Interesse ist, veröffentlicht.

K. Amtliche Bezeichnung und Siegel der Gerichte.

§. 22.

Die amtlichen Bezeichnungen der Gerichte sind:

Fürstlich Lippisches Stadt- und Amtsgericht;

Fürstlich Lippisches Kreisgericht;

Fürstlich Lippisches Obergericht;

Cassationshof für das Fürstenthum Lippe beim Herzoglich Braunschweigischen Obergerichte zu Wolfenbüttel.

Die bisher in den Eingaben der Parteien und im Verkehr der Gerichte unter sich, üblichen Zusätze: „Wohlloblich, Hochloblich, Hochpreislich“ fallen künftig fort.

Die Stadt- und Amtsgerichte, die Kreisgerichte und das Obergericht führen als Siegel das Fürstlich Lippische Wappen nebst der Angabe ihrer amtlichen Bezeichnung und des Gerichts-Sizes.

L. Gerichtslokale.

§. 23.

Für die Gerichte sollen die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen angemessenen Räumlichkeiten möglichst eingerichtet werden.

M. Bestimmungen über Anstellung und Besoldung der im Richterdienste verwandten Personen.

Volljährigkeit der Richter.

§. 24.

Es kann Niemand Richter werden, der nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Zwei-